



Kindergarten-Reglement

Januar 2026

Allgemeine Informationen

Mit dem Besuch des Kindergartens beginnt ein neuer Abschnitt im Leben Ihres Kindes. Es tritt aus der Geborgenheit des Elternhauses in eine grössere Gemeinschaft ein. Der Kindergarten ist für alle Kinder in unserer Gemeinde ein wichtiges, anregungsreiches Entwicklungsangebot, das Ihr Kind im Vorschulalter ganzheitlich in seinen Kompetenzen fördert und auf die Schule vorbereitet.

Kindergarteneintritt

Seit 2014 ist der Kindergarten obligatorisch und dauert zwei Jahre. Er ist ein eigenständiger Teil der Volksschule und untersteht dem Schulgesetz. Somit ist der Eintritt in den Kindergarten auch der Eintritt in die Volksschule. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat (Schulgesetz §4 Abs.2). Der Eintritt beginnt mit dem Schuljahresbeginn im August.

Der Regierungsrat hat Mitte Juni 2025 eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für den Kindergarteneintritt und -austritt beschlossen. Ziel ist es, die Kinder im Rahmen eines flexibel gestalteten Kindergartenbesuchs möglichst optimal zu fördern und individuelle Entwicklungsverläufe wirksam zu unterstützen. Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern eine Dispensation von mehr als einem Halbtage im ersten Kindergartenjahr bewilligen. Diese Regelung erlaubt es, einem Kind, das mehr Zeit für den Kindergarteneintritt benötigt, einen auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Einstieg in den Kindergarten zu ermöglichen (§ 14 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule). Die Teildispensation muss in allen Fällen mindestens zwei Mal (nach den Herbst- und nach den Frühlingsferien) im Rahmen eines Standortgesprächs mit den Eltern durch die Schulleitung überprüft werden. Die Teildispensation bietet im Hinblick auf die bestmögliche Förderung eine sinnvolle Alternative zum Aufschieben der Schulpflicht (Rückstellung).

Neu kann die Kindergartenlehrperson aufgrund des Beurteilungsdossiers sowie gemäss aktuellem Entwicklungs- und Sprachstand des Kindes den Verbleib im Kindergarten für ein drittes Jahr empfehlen. Dies gilt insbesondere für Kinder, die im ersten Kindergartenjahr insgesamt an mehr als einem Halbtage teildispensiert wurden. Die Änderung ist am 1. September 2025 in Kraft getreten.

Späterer Kindertarteneintritt

Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten, insbesondere für Kinder, die zwischen dem 30. April und 31. Juli geboren sind. Ein entsprechendes schriftliches Gesuch mit den Beweggründen ist bei der Schulleitung bis zum Anmeldetermin Anfang März einzureichen. Ein späterer Eintritt ist in der Regel erst auf das nächste Schuljahr möglich.

Ein vorgezogener Eintritt in den Kindergarten ist nicht möglich, hingegen ein um ein Jahr früherer Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule. Über die Integration von Kindern mit einer erheblichen Beeinträchtigung oder Behinderung entscheidet die Schulleitung/Gemeinderat auf Antrag der Eltern hin. Ein entsprechendes Gesuch muss mindestens vier Monate vor Kindertarteneintritt bei der Schulleitung zur Prüfung eingegangen sein.

Zuteilung

Über die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Abteilungen entscheidet der Gemeinderat.

Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer für die Kinder beträgt im ersten Kindergartenjahr mindestens 18 Lektionen, im zweiten Kindergartenjahr 22 Lektionen. In kleinen Kindergartenabteilungen mit weniger als 16 Kindern wird die Unterrichtszeit für die Kinder im zweiten Kindergartenjahr auf 20 Lektionen reduziert.

Der Stundenplan ist abhängig von der Anzahl der Kindergartenkinder. In Abteilungen mit weniger als 16 Kindern findet der Unterricht nur am Vormittag statt.

Die Eltern sind verpflichtet, das Kind regelmässig und pünktlich in den Unterricht zu schicken, jedoch nicht früher als zu der im Stundenplan vermerkten Empfangszeit. Sollte das Kind verspätet eintreffen, bitten wir Sie, die Kindergartenlehrperson umgehend zu benachrichtigen. Sollte ein Kind ohne Abmeldung 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Kindergarten eingetroffen sein, nehmen wir mit den Eltern telefonisch Kontakt auf.

Abmeldungen

Absenzen sind der Kindergartenlehrperson mündlich oder per Klapp sofort zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten bleibt Ihr Kind zu Hause. Telefonieren können Sie stets vor dem Unterricht. Während der Unterrichtszeit können keine Gespräche und Telefonate geführt werden.

Kommunikation per Klapp

Die Schule Schinznach kommuniziert per Klapp. Klapp bündelt, vereinfacht und digitalisiert die administrative Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern/Erziehungsberechtigten. Mit der Klapp Smartphone-App auf iPhone oder Android werden die Eltern/Erziehungsberechtigten direkt mit allen wichtigen Informationen der Klasse versorgt. Wer kein Smartphone besitzt, oder die App nicht installieren möchte, kann die Informationen auch online einsehen und per E-Mail informiert werden.

Lehrplan Kindergarten

Die Grundlage der Kindergartenarbeit ist der kantonale Lehrplan. Seit dem Schuljahr 2020/21 wird nach neuem Aargauer Lehrplan unterrichtet. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Schulportal des Kantons Aargau: <https://ag.lehrplan.ch/>

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Für fremdsprachige Kinder ist zeitweise eine Fachlehrperson für DaZ im Kindergarten anwesend.

Schulische Heilpädagogik

In den Kindergartenabteilungen werden Ressourcen für Heilpädagogische Förderung eingesetzt. Bei der Heilpädagogischen Unterstützung steht die Förderung in der Kindergarten-Gruppe im Vordergrund. Sie ist situationsbezogen und auf die Gemeinschaftsbildung ausgerichtet.

Klassenassistenzen

Die Schule hat die Möglichkeit, zusätzlich Assistenzpersonen im Unterricht einzusetzen. Assistenzpersonen erfüllen Aufgaben, die sich deutlich von denjenigen der Lehrpersonen unterscheiden. Ihre Tätigkeiten sind auf Alltagshandlungen im Unterricht ausgerichtet. Sie übernehmen keine Unterrichts- und Klassenverantwortung. Assistenzpersonen erhöhen beispielsweise die Präsenz in der Klasse, beaufsichtigen Gruppen- und Einzelarbeiten oder begleiten Kinder mit besonderen Bedürfnissen beim Bestreben nach erhöhter Selbständigkeit.

Besuche

Ein guter Elternkontakt ist wichtig. Es finden regelmässig am 15. Tag des Monats Besuchstage statt, an denen Eltern oder andere Bezugspersonen der Kinder dem Unterricht beiwohnen können. An den Besuchstagen findet der reguläre, alltägliche Unterricht statt. Selbstverständlich sind die Eltern auch ausserhalb der offiziellen Besuchstage eingeladen, einen Schulbesuch zu machen. Wir empfehlen eine vorherige telefonische Anmeldung bei der Lehrperson.

Die Besuchstage sind Erwachsenen vorbehalten, bitte bringen Sie keine jüngeren Kinder mit. Gespräche mit den Lehrpersonen finden vor oder nach dem Unterricht statt, vereinbaren Sie dafür bitte einen Termin. Bei Unterrichtsbesuchen soll es für die Lehrperson möglich sein, regulär zu unterrichten.

Elternkontakte

Die Kindergartenlehrpersonen laden Sie mindestens einmal pro Jahr zu einem Elternabend und einem Gespräch ein. Zudem findet jährlich ein Elternabend zum Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse statt.

Einschätzungsbogen

Die verantwortliche Lehrperson stellt den Kindern im Kindergarten jedes Schuljahr einen Einschätzungsbogen aus. Die Beurteilung basiert auf Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrperson. Der Einschätzungsbogen wird mit den Eltern besprochen.

Schulbereitschaft

Aufgrund differenzierter Beobachtungen unterbreitet die Kindergartenlehrperson im Gespräch mit den Eltern ihren Vorschlag zur Einschulung. Ergibt sich zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson keine Einigkeit bezüglich Einschulung, trifft der Gemeinderat den definitiven Einschulungsentscheid. Das Einschulungsgespräch mit der Kindergartenlehrperson findet im Januar/Februar des zweiten Kindergartenjahres statt.

Abklärungen /Therapien

Stellt die Kindergartenlehrperson beim Kind einen Entwicklungsrückstand und/oder eine Verhaltensauffälligkeit fest, wird sie mit den Eltern das Gespräch suchen und ihnen allenfalls eine Abklärung beim Kinderarzt oder dem Schulpsychologischen Dienst vorschlagen. Das Angebot des Schulpsychologischen Dienstes ist für die Eltern kostenlos.

Logopädie

Das Angebot besteht, dass Kinder im Kindergarten nach schriftlicher Vorankündigung von einer Logopädin bezüglich ihres Sprachentwicklungsstandes untersucht werden. Falls sich Auffälligkeiten zeigen, werden die Eltern benachrichtigt.

Schulzahnpflege

Die Instruktion der Zahnpflege erfolgt mehrmals jährlich durch eine ausgebildete Fachperson für Schulzahnprophylaxe. Durch die Schulzahnprophylaxe werden die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule haben ab dem Kindergarten Anrecht auf eine jährliche Zahnkontrolle bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ihrer Wahl. Dafür erhalten die Eltern beim Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten ein Gutscheineheft. Das Heft enthält für jedes Schuljahr einen Gutschein. Das Gutscheineheft berechtigt die Kinder zu einer jährlichen Kontrolluntersuchung bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt. Die Kosten der Kontrolluntersuchungen (exkl. Grundtaxe der Arbeitsplatzdesinfektion, Röntgenbilder, Fluoridbehandlung etc.) werden von der Wohngemeinde der Kinder übernommen. Eine allfällige Behandlung erfolgt zu Lasten der Eltern.

Vorsorgeuntersuchung

Im Kanton Aargau ist eine obligatorische ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten vorgesehen. Diese Untersuchung kann bei der Haus- oder der Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt stattfinden und wird über die Krankenkasse abgerechnet. Über das genaue Prozedere wird jeweils anfangs Schuljahr informiert.

Verkehrsunterricht

Die Kinder erhalten am Besuchstag eine Leuchtweste. Diese dient der Sicherheit auf dem Kindergartenweg. Wir möchten Sie bitten, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind die Leuchtweste auf dem Schulweg immer trägt. Der Verkehrsunterricht wird im Laufe des Schuljahres einmal durch die Polizei erteilt. Die Benützung jeglicher Fahrzeuge auf dem Weg in den Kindergarten ist den Kindern untersagt (gemäss Art.19, Absatz 1, SVG).

Schulweg

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Nach einer begleiteten Anfangsphase soll das Kind wenn immer möglich den Schulweg selbstständig und zu Fuss bewältigen.

Unfälle

Bei Unfällen, die sich während des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg ereignen, ist Ihre Krankenkasse zuständig.

Absenzen/ Urlaub

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schul- und Kindergartenbesuch verpflichtet (V Volksschule §11 Abs. 1). Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall zu begründen (V Volksschule §15 Abs. 1).

Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage. Über länger dauernde Absenzen ist die Klassenlehrperson zu orientieren. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen (V Volksschule §15 Abs. 3).

Pro Quartal haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung (Schulgesetz § 38 Abs. 1). Die betroffenen Lehrpersonen sind mindestens zwei Tage im Voraus durch die Eltern per Klapp zu informieren. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden. Bei besonderen Schulanlässen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden (§ 16 Verordnung Volksschule).

Längerer Urlaub:

Ein von den Eltern unterschriebenes, schriftliches Gesuch ist mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulleitung einzureichen.

Im Kindergarten ist eine einmalige Ferienbewilligung bis zu fünf Tagen pro Schuljahr, auf schriftliches Gesuch der Eltern, möglich. Das Gesuch muss mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden.

Ferien/Feiertage

Es gelten die ortsüblichen Ferien- und Feiertage.

Die Daten der Schulferien werden jeweils auf der Schulhomepage veröffentlicht.